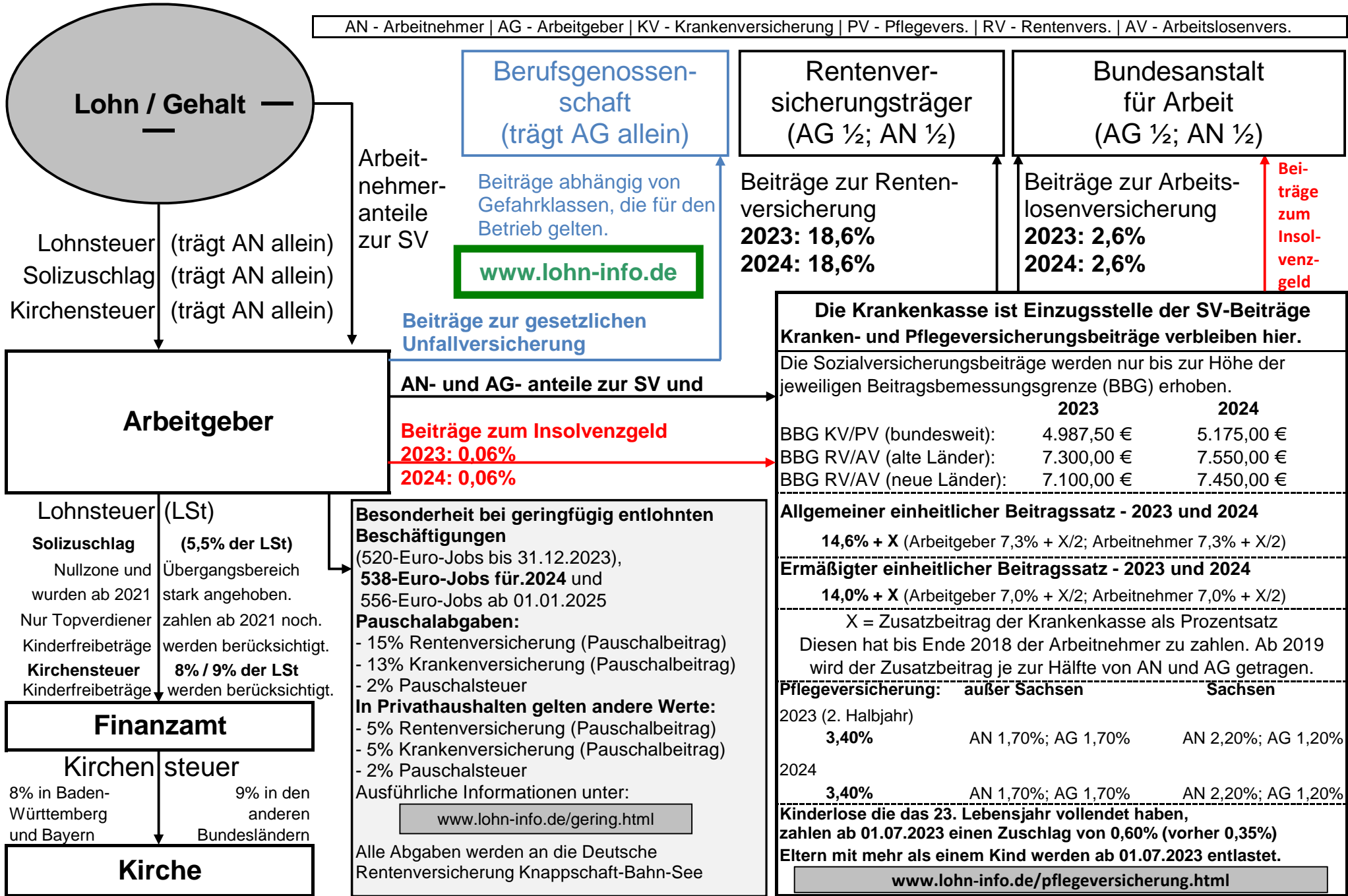


Lohn- und Gehaltsabrechnung - Abgabenfluss (Stand: 11.02.2024)

AN - Arbeitnehmer | AG - Arbeitgeber | KV - Krankenversicherung | PV - Pflegevers. | RV - Rentenvers. | AV - Arbeitslosenvers.



Lohn / Gehalt

Lohnsteuer (trägt AN allein)
 Solizuschlag (trägt AN allein)
 Kirchensteuer (trägt AN allein)

Berufsgenossenschaft
 (trägt AG allein)

Beiträge abhängig von
 Gefahrklassen, die für den
 Betrieb gelten.

www.lohn-info.de

Beiträge zur gesetzlichen
 Unfallversicherung

Rentenversicherungsträger
 (AG ½; AN ½)

Beiträge zur Rentenversicherung
2023: 18,6%
2024: 18,6%

Bundesanstalt für Arbeit
 (AG ½; AN ½)

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
2023: 2,6%
2024: 2,6%

Beiträge zum Insolvenzzgeld

Arbeitgeber

AN- und AG- anteile zur SV und

Beiträge zum Insolvenzzgeld
2023: 0,06%
2024: 0,06%

Die Krankenkasse ist Einzugsstelle der SV-Beiträge
 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge verbleiben hier.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden nur bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) erhoben.

	2023	2024
BBG KV/PV (bundesweit):	4.987,50 €	5.175,00 €
BBG RV/AV (alte Länder):	7.300,00 €	7.550,00 €
BBG RV/AV (neue Länder):	7.100,00 €	7.450,00 €

Finanzamt

Lohnsteuer (LSt)
 Solizuschlag (5,5% der LSt)
 Nullzone und Übergangsbereich wurden ab 2021 stark angehoben.
 Nur Topverdiener zahlen ab 2021 noch.
 Kinderfreibeträge werden berücksichtigt.
 Kirchensteuer 8% / 9% der LSt
 Kinderfreibeträge werden berücksichtigt.

Besonderheit bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen
 (520-Euro-Jobs bis 31.12.2023),
538-Euro-Jobs für 2024 und
 556-Euro-Jobs ab 01.01.2025

Pauschalabgaben:
 - 15% Rentenversicherung (Pauschalbeitrag)
 - 13% Krankenversicherung (Pauschalbeitrag)
 - 2% Pauschalsteuer

In Privathaushalten gelten andere Werte:
 - 5% Rentenversicherung (Pauschalbeitrag)
 - 5% Krankenversicherung (Pauschalbeitrag)
 - 2% Pauschalsteuer

Ausführliche Informationen unter:
www.lohn-info.de/gering.html

Alle Abgaben werden an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Allgemeiner einheitlicher Beitragssatz - 2023 und 2024
14,6% + X (Arbeitgeber 7,3% + X/2; Arbeitnehmer 7,3% + X/2)

Ermäßigter einheitlicher Beitragssatz - 2023 und 2024
14,0% + X (Arbeitgeber 7,0% + X/2; Arbeitnehmer 7,0% + X/2)

X = Zusatzbeitrag der Krankenkasse als Prozentsatz
 Diesen hat bis Ende 2018 der Arbeitnehmer zu zahlen. Ab 2019 wird der Zusatzbeitrag je zur Hälfte von AN und AG getragen.

Pflegeversicherung: außer Sachsen Sachsen

	außer Sachsen	Sachsen
2023 (2. Halbjahr)	3,40%	AN 1,70%; AG 1,70%
2024	3,40%	AN 2,20%; AG 1,20%

Kinderlose die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen ab 01.07.2023 einen Zuschlag von 0,60% (vorher 0,35%)
Eltern mit mehr als einem Kind werden ab 01.07.2023 entlastet.

www.lohn-info.de/pflegeversicherung.html

Kirche

Kirchensteuer
 8% in Baden-Württemberg und Bayern
 9% in den anderen Bundesländern